

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 83/13 B

L 4 KR 180/11 (Bayerisches LSG)
S 2 KR 182/09 (SG Regensburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Techniker Krankenkasse,
Bramfelder Straße 140, 22305 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 22. April 2014 durch den Richter
Prof. Dr. H a u c k als Vorsitzenden sowie die Richter C o s e r i u
und Dr. E s t e l m a n n
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen
Landessozialgerichts vom 29. Mai 2013 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Der bei der beklagten Krankenkasse versicherte Kläger ist mit seinem Begehren, höheres Krankengeld (Krg) unter Berücksichtigung beitragsfreien Entgelts (210 Euro monatlich für eine Direktversicherung) für die Zeit vom 14.4. bis 31.12.2008 zu erhalten, bei der Beklagten und in den Vorinstanzen erfolglos geblieben. Das LSG hat zur Begründung ua ausgeführt, dass das Entgelt in Höhe von 210 Euro monatlich bei der Berechnung des Krg nicht berücksichtigt werden könne, weil hieraus keine Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung geleistet würden. Soweit der Kläger seinen Anspruch auf den Wortlaut von Ziffer 4.4.1. des gemeinsamen Rundschreibens der Spitzenverbände der Krankenkassen zur Berechnung, Höhe und Zahlung des Krg und Verletztengeldes stütze, lege er den Wortlaut unzutreffend aus (*Urteil vom 29.5.2013*).
- 2 Mit seiner Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG und macht die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend.

II

- 3 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig und daher gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 3 SGG zu verwerfen. Ihre Begründung entspricht nicht den aus § 160a Abs 2 S 3 SGG abzuleitenden Anforderungen an die Darlegung des Revisionsgrundes der grundsätzlichen Bedeutung.
- 4 1. Der Kläger legt die für die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (*Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 1 SGG*) notwendigen Voraussetzungen nicht in der gesetzlich gebotenen Weise dar. Wer sich auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache beruft, muss eine Rechtsfrage klar formulieren und ausführen, inwieweit diese Frage im angestrebten Revisionsverfahren entscheidungserheblich sowie klärungsbedürftig und über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (*vgl zB BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 38; BSG SozR 3-4100 § 111 Nr 1 S 2 f; BSG SozR 3-2500 § 240 Nr 33 S 151 f mwN*).
- 5 Der Kläger formuliert zwar die Rechtsfrage,
"ob bei der Berechnung der Höhe des Krankengeldes nach § 47 Abs. 1 S. 2 SGB V i.V.m. dem gemeinsamen Rundschreiben der Spitzenverbände der Krankenkasse vom 29.11.2005 zur Berechnung, Höhe und Zahlung des Krankengeldes (Nr. 4.4.1.) auf ein Nettoarbeitsentgelt abzustellen ist, welches fiktiv ermittelt werden muss, oder ob auf das



tatsächliche Nettoarbeitsentgelt (inklusive Versicherungsprämie) abzustellen ist, welches tatsächlich ausbezahlt wurde".

- 6 Der Senat lässt offen, ob der Kläger damit eine Rechtsfrage hinreichend klar formuliert hat. Jedenfalls genügen die Ausführungen zur Klärungsbedürftigkeit und Entscheidungserheblichkeit nicht den aufgezeigten Darlegungsanforderungen. Er trägt nämlich selbst vor, dass er bei Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschrift des § 47 SGB V nicht beschwert sei und behauptet lediglich, dass er "im Sinne der Gleichbehandlung Anspruch darauf" habe, dass die für ihn positive Regelung im gemeinsamen Rundschreiben umgesetzt werde. Seinem Vortrag ist aber noch nicht einmal zu entnehmen, dass die für ihn positive Regelung im gemeinsamen Rundschreiben nicht umgesetzt worden sei, sondern nur, dass sie einen Berechnungsfehler beinhalte. Er schlägt in diesem Zusammenhang einen anderen Berechnungsmodus vor. Er legt nicht schlüssig dar, weshalb die von ihm aufgeworfene Frage danach in einem Revisionsverfahren geklärt werden könnte.
- 7 Der Kläger erläutert auch nicht, weshalb in der (gleichmäßigen) Anwendung des Rundschreibens ein Verstoß gegen den Gleichheitssatz des Art 3 GG vorliegen könnte. Wird ein Verstoß gegen Grundrechte geltend gemacht, genügt ohnehin nicht die bloße Behauptung. Vielmehr muss unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des BVerfG und des BSG dargelegt werden, woraus sich im konkreten Fall der Verstoß gegen die Verfassung ergeben soll (*vgl. zu einer behaupteten Verfassungswidrigkeit einer Regelung BSG Beschluss vom 30.7.2009 - B 1 KR 22/09 B; BSG Beschluss vom 16.2.2009 - B 1 KR 87/08 B; BSG Beschluss vom 2.11.2007 - B 1 KR 110/07 B*). Soweit der Kläger vorträgt, dass das Rundschreiben über den gesetzlich geregelten Anspruch hinaus einen höheren Krg-Anspruch vorsehe, hätte er auch darlegen müssen, weshalb er entgegen der Rechtsprechung des BVerfG (*BVerfGE 50, 142, 164; 57, 29, 38*) einen Anspruch auf Teilhabe an einem begünstigenden Unrecht ("keine Gleichheit im Unrecht") haben könnte.
- 8 2. Der Senat sieht von einer weiteren Begründung ab (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 9 3. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

